Synopse zur 2. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 2 Abs. 2 Nr. 10 **Umfang der Abfallentsorgung** Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen: 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);	**§ 2 Abs. 2 Nr. 10** **Umfang der Abfallentsorgung** Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen: 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß ~~§ 13 Batteriegesetz (BattG)~~ § 15 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG);	Aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien wurde das Batteriegesetz (BattG) weitestgehend in das neue Batterie-Durchführungsgesetz (BattDG) überführt. Die Regelungen des BattDG treten überwiegend zu 01.01.2026 in Kraft. Entsprechende Anpassungen wurden in die Satzung eingearbeitet.
	§ 4 Abs. 13 (neu) **Abfallarten** (13) Alttextilien sind gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien, die für die Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung geeignet sind. Haushaltstextilien sind u. a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.	Durch Einführung der gesetzlich normierten Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien ab dem 01.01. 2025 (§ 20 Abs. 2 KrWG) ist hier eine Klarstellung notwendig, um sicherzustellen, dass nur verwertungsfähige Alttextilien getrennt vom Restmüll erfasst werden.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 10 Abs. 2 **Bereitstellung der Abfälle**	**§ 10 Abs. 2** **Bereitstellung der Abfälle**	
(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:	(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:	Anpassung an die zum 01.01.2025 eingeführte Getrennthaltungspflicht (siehe oben).
g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA eingeworfen werden.	g) Alttextilien~~, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können~~ im Sinne des § 4 Abs. 13 sind in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer ~~der AVEA eingeworfen werden~~ einzuwerfen.	
…	**…**	
l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.	l) Altbatterien im Sinne des ~~§ 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG)~~ Artikels 3 Absatz 1 Nummer 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind vom Endnutzer ~~(§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien~~ gemäß ~~§ 11 Abs. 1 S. 1 BattG~~ § 6 Abs. 1 S. 1 BattDG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter ~~eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG~~ einer zugelassenen Rücknahme- oder Sammelstelle im Sinne des BattDG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß ~~§ 11 Abs. 1 S. 2 BattG~~ § 6 Abs. 1. S. 2 BattDG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.	Anpassung an das neue BattDG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 10)

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 10 Abs. 5 **Bereitstellung der Abfälle** (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.	**§ 10 Abs. 5** **Bereitstellung der Abfälle** (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis ~~7.00 Uhr~~ 6.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.	Die Zahl der Tage für die seitens des Deutschen Wetterdienstes eine Hitzewarnung ausgesprochen wird nehmen zu. Weitere Steigerungen sind aufgrund des Klimawandels zu erwarten. Um in diesen Phasen eine konstante Abfallentsorgung sicherzustellen wird die Zeit der Bereitstellung der Abfallbehälter angepasst. Dies gilt jedoch nur in entsprechend bedingten Ausnahmefällen und wird unter Auflagen, die die bestmögliche Gewährung der Nachtruhe sicherstellen, durchgeführt.
§ 11 Abs. 1 **Restmüll** (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro Einwohner nicht unterschritten werden.	**§ 11 Abs. 1** **Restmüll** (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden gemeldeten Einwohner nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro gemeldetem Einwohner nicht unterschritten werden. Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke und nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Nutzung der Biotonne zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.	Redaktionelle Anpassung, die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergeben hat. Eine gleichlautende Regelung war bisher in § 11 Abs. 9 enthalten. Es findet lediglich eine Verschiebung des Textes statt.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 11 Abs. 9 **Restmüll** (9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.	**§ 11 Abs. 9** **Restmüll** (9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. ~~Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.~~ Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.	Redaktionelle Anpassung – siehe § 11 Abs. 1
§ 12 Abs. 3 **Altpapier/Kartonage** (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.	**§ 12 Abs. 3** **Altpapier/Kartonage** (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die ~~AVEA~~ Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.	Die Neufassung der Abfallgebührensatzung hat einen Wechsel der Zuständigkeit ergeben. Dies war in der materiellen Satzung noch nicht eingearbeitet.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 15 Abs. 3 **Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten** (3) Die sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Elektrogroßgeräten, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.	**§ 15 Abs. 3** **Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten** (3) Die sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte sind am Abholtag bis ~~7.00 Uhr~~ 6.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Elektrogroßgeräten, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.	Siehe § 10 Abs. 5
§ 16 Abs. 1 **Entsorgungsgemeinschaft** (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.	**§ 16 Abs. 1** **Entsorgungsgemeinschaft** (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die ~~AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen~~ Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.	Anpassung an die geänderte Zuständigkeit.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 19 Abs. 1 **Häufigkeit und Zeit der Leerung** (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen. Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.	**§ 19 Abs. 1** **Häufigkeit und Zeit der Leerung** (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzel-fällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem gemeldeten Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen. Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.	Redaktionelle Anpassung
§ 23 Abs. 1 **Anmelde-, Abmeldepflicht** (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	**§ 23 Abs. 1** **Anmelde-, Abmeldepflicht** (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der ~~AVEA~~ Stadt Leverkusen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Anpassung an die geänderte Zuständigkeit.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 23 Abs. 3 **Anmelde-, Abmeldepflicht** (3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.	**§ 23 Abs. 3** **Anmelde-, Abmeldepflicht** (3) Werden die von der ~~AVEA~~ Stadt Leverkusen zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von ~~3 Wochen~~ 2 Wochen-nach Aufforderung erteilt, ist die ~~AVEA~~ Stadt Leverkusen berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.	Anpassung an die geänderte Zuständigkeit. Anpassung an die geübte Praxis. Es hat sich gezeigt, dass 2 Wochen als Frist ausreichend sind.